ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Rückvergütung der im Jahr 1974 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Königreich der Niederlande hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1974 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können [3], entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen, insbesondere der Einzelfragebogen, hat ergeben, daß nur einer der fünf Begünstigten die freigesetzte landwirtschaftlich genutzte Fläche einem Verwendungszweck nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/160/EWG zugeführt hat, während die durch die anderen Begünstigten freigesetzten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 dieser Richtlinie verwendet worden sind.

Nach Artikel 10 Absatz 1a) der genannten Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur dann eine Rückvergütung dieser erstattungsfähigen Ausgaben erhalten, wenn die freigesetzte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 dieser Richtlinie verwendet worden ist. Da dieser Nachweis bisher nur für einen von fünf Begünstigten erbracht worden ist, hat sich die Rückvergütung lediglich auf erstattungsfähige Ausgaben des Jahres 1974 in Höhe von 1 204 hfl für einen Begünstigten zu erstrecken.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrags, das sind 301 hfl, zu erstatten.

Auf der Grundlage der Entscheidung 75/742/EWG der Kommission vom 21. November 1975 [4] ist nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bereits ein Abschlag von 1 749,90 hfl überwiesen worden.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich der Niederlande im Jahr 1974 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 301 hfl (83,15 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1975, S. 22.